

2. Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats vom 16.03.2015 in der Fassung vom 09.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), wurde im Wege der Dringlichkeit am 09.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung der Seniorenbeiratswahlordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats vom 16.03.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.05.2020.

Die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Kaarst vom 16.03.2015, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2020, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 5 wird folgende Friständerung festgelegt,

„Die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke können bis zum 48. Tag vor der Wahl 18:00 Uhr (Ausschlussstermin) beim / bei der Wahlleiter /in eingereicht werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaarst, den 09.06.2020

gez.

Die Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 09.06.2020

gez.

Die Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Nienhaus